

Kontakt:

Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V.
Palmenstraße 16
40217 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 994363-47
Fax: +49 (0)211 994363-49
E-Mail: info@jrf.nrw

Evaluationsrichtlinien der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft

Beschlossen auf der JRF-Mitgliederversammlung am 28. April 2015,
geändert am 28. Oktober 2019.

I. Arbeitsgemeinschaft Evaluation

Der AG Evaluation gehören folgende Personen an:

1. Prof. Dr. Dr. em. **Dietrich Hartmann**, Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste (AWK)
2. Prof. Dr. **Dieter Bathen**, Vorstand JRF, Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V. (IUTA)
3. Prof. Dr. **Uwe Schneidewind**, Vorstand JRF, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH (WI)
4. **Michael Saal**, Institut für Forschung und Transfer e.V. (RIF)/
Prof. Dr. **Volker Stich**, Forschungsinstitut für Rationalisierung an der RWTH Aachen e.V. (FIR)
5. Prof. Dr. **Hacı Halil Uslucan**, Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)/ **Dr. Imme Scholz**, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE)
6. Prof. Dr. **Bert Bosseler**, Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH (IKT)/
Dr. **Natalie Palm**, Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen e.V. (FIW)
7. **Susanne Schneider-Salomon**, Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW)

II. Randbedingungen für das Evaluierungsverfahren

Die AG Evaluation begleitet die Evaluierungen von Seiten der JRF inhaltlich. Die Geschäftsstelle der JRF begleitet die Evaluierungen organisatorisch. Eine unabhängige, externe Evaluationsagentur hat die wissenschaftliche Verantwortung für das Evaluierungsverfahren (Qualität und Auswahl der Gutachter/-innen im Benehmen mit der AWK, Verfassen des Evaluationsberichts in Abstimmung mit der jeweiligen Gutachtergruppe, usw.). Es sollen drei Institute pro Jahr evaluiert werden.

III. Ablaufschema für das Evaluierungsverfahren

1. Das zu evaluierende Institut erstellt aus dem Musterfragenkatalog eine Liste der als relevant eingeschätzten Fragen und fügt bei Bedarf neue Fragen hinzu. Das Institut begründet diese Auswahl und die ggfs. hinzugefügten Fragen.
2. Die AG Evaluation prüft und genehmigt diesen modifizierten Fragenkatalog.
3. Das Institut erstellt auf der Basis dieses Fragenkatalogs einen Eigenbericht über die letzten fünf Jahre.
4. Die Gutachtergruppe erhält den Eigenbericht des Instituts als Basis für die Begutachtung.
5. Die Gutachter/-innen führen eine Vor-Ort-Begehung durch, die ca. 1,5 Tage dauert. Die Zeitdauer ist individuell justierbar. Die Institute können hierzu Vorschläge unterbreiten.
6. Die Evaluationsagentur erstellt in Zusammenarbeit mit den Gutachter/-innen auf Basis der Begehung und des Eigenberichts des Instituts einen Evaluationsbericht.
7. Der Evaluationsbericht wird von der externen Evaluationsagentur an die AG Evaluation der JRF versandt. Der Evaluationsbericht wird von der AG Evaluation mit der Möglichkeit zur Kommentierung an das betreffende Institut geleitet.
8. Die AG Evaluation fasst auf Basis des „Selbstverständnisses der JRF“ ggfls. unter Einbezug weiterer Mitglieder der JRF einen Kommentar. Institutsleiter/-innen, die der Evaluationsbericht betrifft und die Teil der AG Evaluation sind, nehmen an dieser Sitzung nicht teil. Der Kommentar enthält eine Beschlussempfehlung der AG Evaluation und dient als Grundlage für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
9. Der Kommentar der AG Evaluation wird dem für das Institut zuständigen Ministerium zur Kenntnis weitergeleitet. Das Ministerium sollte innerhalb von sechs Wochen hierzu Stellung nehmen.
10. Die zu evaluierenden Institute erhalten zu jedem Zeitpunkt des Evaluierungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme.
11. Die AG Evaluation erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführten Evaluierungen und legt den Kommentar, der auch die Stellungnahme des Ministeriums enthält, vor. Der Mitgliederversammlung wird Gelegenheit zur Aussprache gegeben, bevor sie eine Entscheidung über die sich aus der Evaluierung ergebenden Schlussfolgerungen (insb. Zeitpunkt für die erneute Evaluierung) fällt. Das Verfahren gilt mit der Abstimmung in der Mitgliederversammlung als abgeschlossen.

IV. Auswahl und Zusammensetzung der Gutachtergruppen

Die Gutachtergruppe umfasst sechs Personen, von denen fünf fachlich ausgewiesen sind und einer fachfremd ist.

Es gibt verschiedene Varianten für die sechs Personen umfassenden Gutachtergruppen:

Gutachtergruppe für Evaluierung mit stark wissenschaftlichem Fokus:	Gutachtergruppe für Evaluierung mit stark praxisorientiertem Fokus:
1 fachfremde/r Gutachter/in	1 fachfremde/r Gutachter/in
4 Wissenschaftler/innen	1 Wissenschaftler/in
1 Person aus der Praxis	4 Personen aus der Praxis

Hierbei handelt es sich um Extrem-Varianten. Die Anzahl an WissenschaftlerInnen und Personen aus der Praxis¹ kann je nach Institutsprofil variieren, beide Gruppen müssen jedoch vertreten sein, d.h. es können maximal vier Personen aus der Praxis, bzw. aus der Wissenschaft stammen, abgesehen vom/von der fachfremden Gutachter/-in.

Das zu evaluierende Institut übermittelt über die AG Evaluation vier Vorschläge für Gutachter/-innen unter Beachtung der JRF-Befangenheitskriterien, von denen mindestens zwei von der Evaluierungsagentur benannt werden. Die AWK erhält das Recht, der Evaluationsagentur eine/n Gutachter/in für das 6 Personen umfassende Gutachtergremium zu benennen. Diese Person kann Mitglied der Akademie der Wissenschaften sein, muss aber nicht diesem Personenkreis angehören. Die Evaluationsagentur legt das Gutachtergremium im Benehmen mit der AWK fest und spiegelt das Ergebnis an das zu evaluierende Institut zurück, um eine Befangenheit auszuschließen. Vor der finalen Berufung eines/r Gutachters/in ist in jedem Fall die Befangenheit gemäß JRF-Befangenheitskriterien durch die Evaluierungsagentur zu prüfen. In unklaren Fällen entscheidet der/die Vorsitzende der AG Evaluation.

Gäste sind bei der Vor-Ort-Begehung zugelassen, z. B. die Leiterin der Geschäftsstelle der JRF und Vertreter/innen der Landesregierung. Die zu evaluierenden Institute können überdies Mitglieder ihrer Instituts-Gremien als Gäste vorschlagen, wobei die Anzahl der Gäste begrenzt sein sollte. Gäste übernehmen keine Gutachterrolle und nehmen nicht an den internen Beratungssitzungen der Gutachter/innen teil. Die Gutachter/innen entscheiden, welche Teile der Begehung und Beratung unter Ausschluss der Gäste erfolgen sollen.

Die Gutachter/innen erhalten ein Pauschalhonorar von brutto 400,00 Euro pro Begutachtung und der Vorsitzende der Gutachtergruppe von brutto 600,00 Euro pro Begutachtung zzgl. Reisekostenerstattungen nach dem Landesreisekostengesetz NRW, Unterkunft und Verpflegung.

¹ Anwender/Nutzer, die Kraft ihrer beruflichen Tätigkeit die Forschungsergebnisse zu bewerten vermögen.